



Information der Heimleitung zu § 9 des Mietvertrages: Untervermietung und längerer Besuch

Aus dem Mietvertrag:

§ 9: Überlassung der Mieträume an Dritte

Ein Tausch, die zeitweilige Überlassung des Zimmers an Dritte oder die Aufnahme von Personen ist nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet. Die Ausnahme muss schriftlich beim Vermieter beantragt werden.

Bezugnehmend auf § 9 des Mietvertrages ist die **Untervermietung** eines Zimmers im Studierendenwohnheim der ESG Saarbrücken immer genehmigungspflichtig.

Antragsformulare sind im Büro oder unter www.waldhausweg7.de (Download) erhältlich.

Anträge auf Untervermietung *während der Vorlesungszeit* werden von der Heimleitung in der Regel nicht gestattet.

Anträge auf Untervermietung *während der Semesterferien* werden für Personen, die in das Sozialgefüge des Wohnheims passen, in der Regel gestattet.

Um den Fortgang des Gemeinschaftslebens über die Semesterferien sicher zu stellen, muss der Untermieter angemeldet werden, über die Flurregeln informiert werden und diese akzeptieren (s. Antragsformular).

Untermieter mit gültigem Immatrikulationsausweis können beim Internettutor Zugang zum Internet beantragen.

Bezugnehmend auf § 9 des Mietvertrages ist **Besuch** („Aufnahme von Personen“) ab 3 Tagen genehmigungspflichtig. Antragsformulare sind im Büro oder unter www.waldhausweg7.de (Download) erhältlich. Für Besucher muss ab dem 4. Tag pro Tag 0.50 € Nebenkosten gezahlt werden.

Achtung: Untervermietung eines Zimmers ohne Erlaubnis und Aufnahme von illegalen Mitbewohnern sind Gründe für eine fristlose Kündigung !